

7279/AB
Bundesministerium vom 09.09.2021 zu 7378/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.492.745

Wien, 8.9.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7378/J der Abgeordneten Kaniak, Ragger und weiterer Abgeordneter betreffend Betrugsverdacht bei Tests schlägt Wellen** wie folgt:

Frage 1:

- *Wie viele Teststationen in Österreich haben die Kosten für Covid-19-Testungen mit dem Bund abgerechnet?*

Die Abwicklung der bevölkerungsweiten Testungen (Massentests) erfolgt nach den Bestimmungen des COVID-19-Zweckzuschussgesetz. Im § 1a des ggstl. Gesetzes ist vorgesehen, dass der Bund (Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz - BMSGPK) den Ländern und Gemeinden den ihnen durch die Abwicklung der Tests entstandenen Mehraufwand ersetzt.

Frage 2:

- *Wie viele abgerechnete Testungen wurden in den jeweiligen Teststationen durchgeführt?*

Gegenüber dem BMSGPK rechnen keine einzelnen Teststationen ab, sondern nur die Ämter der Landesregierungen. Detaillierte Informationen darüber, welche öffentliche Teststationen welche Anzahl von Testungen zur Abrechnung bringen, werden von den Ländern im Normalfall nicht vorgelegt.

Fragen 3 bis 5:

- *Gibt es nach derzeitigem Stand Hinweise auf Missbrauch hinsichtlich falsch abgerechneter Testungen?*
- *Hat es nach derzeitigem Stand missbräuchliche Abrechnungen von Testungen gegeben?*
- *Wird gegen Personen, die Testungen falsch abgerechnet haben, bereits ermittelt?*

Derzeit gibt es keine konkreten Hinweise auf Missbrauch.

Fragen 6, 11 und 12:

- *Wie schätzen Sie in Hinsicht auf die Abrechnung von Testungen das missbräuchliche Bereicherungspotential ein?*
- *Welche Maßnahmen haben Sie bisher ergriffen, um dem Missbrauch bei der Abrechnung von Testungen vorzubeugen?*
- *Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um dem Missbrauch bei der Abrechnung von Testungen vorzubeugen?*

Ein Großteil der Teststraßen wird von Ländern und Gemeinden betrieben, wobei die Finanzierung dieser Teststraßen nicht nach der Anzahl der durchgeführten Testungen erfolgt, sondern es wird der Betrieb und die bereitgestellte Infrastruktur dieser Teststraßen vom BMSGPK refundiert, damit der Bevölkerung ein möglichst breit verfügbares Testangebot angeboten werden kann. Die Abrechnungen der Gemeinden und Länder müssen von diesen vorerst selbst beglichen werden und erst dann beim BMSGPK zur Kostenrefundierung eingereicht werden können. Da auch in den Ländern/Gemeinden die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gelten, kann angenommen werden, dass die Abwicklung und Abrechnung dieser Testungen ordnungsgemäß erfolgt.

In einigen Bundesländern hat sich aufgrund regionaler Notwendigkeiten gezeigt, dass diese öffentlichen Teststraßen nicht in den Gemeinden direkt angeboten werden, sondern im niedergelassenen Bereich der Ärzte bzw. in Apotheken vorgenommen werden. Diese Teststraßen werden nach der Anzahl der durchgeführten Tests abgerechnet. Hier wird in

enger Abstimmung mit der ÖGK die Abrechnung, unter Heranziehung vorliegender Auswertungsmöglichkeiten aus den unterschiedlichen Datenbanken, der Leistungen vorgenommen.

Zusätzlich wird die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) die Abrechnungen der Bundesländer nach dem Zweckzuschuss in einem Nachprüfungsverfahren nochmals einer detaillierten Prüfung vor Ort unterziehen. Entsprechende Vorabstimmungen zur genauen Ausformulierung des Auftrages an die BHAG (nach entsprechender Risikoabschätzung) sind derzeit im Gang und werden auch mit dem BMF abgestimmt.

Fragen 7 bis 10:

- *Können Sie einen möglichen, bereits entstandenen Schaden für die Republik durch falsch abgerechnete Testungen in Teststationen beziffern?*
- *Wenn ja, wie verteilt sich dieser Schaden auf die einzelnen Bundesländer?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn nein, liegen Schätzungen zum bereits entstandenen Schaden für die Republik durch falsch abgerechnete Testungen in Teststationen vor?*

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 3 bis 5 verwiesen.

Frage 13:

- *Wie finden Kontrollen zur Vorbeugung von Missbrauch bei der Abrechnung von Testungen (u. a. auch hinsichtlich Mitarbeiteraufwand und Stichprobe) statt?*

Vonseiten des BMSGPK sind derartige Vorort-Kontrollen nicht vorgesehen. Im Rahmen der Abrechnung durch das jeweilige Bundesland werden derartige Plausibilisierungen aber sehr wohl durchgeführt und bei entsprechendem Zweifel an der Richtigkeit der Angaben beim Land nachgefragt und um Abklärung ersucht. Sollte diese Abklärung keine befriedigende Auskunft und Nachvollziehbarkeit der Angaben bringen, dann erfolgt seitens des BMSGPK keine Refundierung der eingereichten Ausgaben.

Frage 14:

- *Wie viele Kontrollen zur Vorbeugung von Missbrauch bei der Abrechnung von Testungen haben bisher stattgefunden?*

Vom BMSGPK keine, da der Auftrag für die jeweils konkrete Teststraße nicht vom BMSGPK vergeben wurde. Es wird davon ausgegangen, dass die Länder/Gemeinden entsprechende Prüfungshandlungen vornehmen.

Fragen 15 und 16:

- *Welche Konsequenzen bestehen bei einer missbräuchlichen Abrechnung von Testungen?*
- *Welche Konsequenzen bzw. Strafen gab es bisher in diesem Zusammenhang?*

Die Möglichkeiten des Strafrechts werden je nach der Art des Vergehens gegenüber dem Betreiber derartiger Teststraßen ausgeschöpft werden sowie die Aufforderung an das Land, die Vereinbarung mit dem Betreiber einzustellen. Derzeit gibt es keine konkreten Hinweise auf Missbrauch.

Frage 17:

- *Welche Rolle spielen Datenschutzrichtlinien bei der Kontrolle der Anzahl an Testungen in Österreich?*

Soweit für die Kontrolle der Anzahl an Testungen in Österreich die Verarbeitung von personenbezogenen Daten notwendig ist, sind die entsprechenden Regelungen des Datenschutzregimes einzuhalten, insbesondere in Hinblick auf die Rechtmäßigkeit, die Zweckbindung und die Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung. Die Entsprechung datenschutzrechtlicher Vorschriften steht dem Grunde nach einer wirksamen Kontrolle nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

